

# RS Vwgh 2003/3/20 2000/20/0375

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2003

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1996 §25 Abs3;

WaffG 1996 §8 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

Bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit (hier:

Zurücklassen von Waffen in einem auf einem Parkplatz abgestellten versperrten Fahrzeug) ist aus der - (bloß) rechtlichen - Qualifikation des Parkplatzes als nichtöffentlicher Grund noch keineswegs eine Aussage über den entscheidungswesentlichen (Hinweis E vom 13. November 1991, Zl. 91/01/0110) Umstand der - tatsächlichen - allgemeinen Zugänglichkeit des Abstellortes abzuleiten.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000200375.X04

### Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)